

Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Springe (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28, Seite 229), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I, S. 97), der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. , Seite 325), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 139) und § 11 der Marktsatzung der Stadt Springe vom 14.06.1983 hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 14.06.1983 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Springe veranstalteten Märkte werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Wochen-, Frühjahrs- und Weihnachtsmärkte für alle Verkaufsstände
- außer Getränke - und Imbissstände
sowie Pavillons (Rundbau) -
für jeden angefangenen Meter beanspruchte Frontlänge bis zu einer Tiefe von max. 3,50 m je Markttag | 1,80 € |
| | Bei Abschluss eines Jahresvertrages für den Wochenmarkt je laufenden angefangenen Meter beanspruchte Frontlänge | jährlich 72,00 € |
| b) | Getränke- und Imbissstände sowie Pavillons (Rundbau) auf Wochen-, Frühjahrs- und Weihnachtsmärkten je qm beanspruchter Fläche | 0,80 € |
| c) | auf Frühjahrs- und Weihnachtsmärkten | |
| | 1. Kinderkarussell bis zu 100 qm Fläche | 25,00 € |
| | 2. Kinderkarussell über 100 qm Fläche | 35,00 € |

3. Fußball- und andere Unterhaltungsspiele,
Spielautomaten jeder Art je Stück 2,50 €

- (2) Stromanschlüsse sind auf dem Markt vorhanden. Stromkosten sind in den unter 1 a) bis c) aufgeführten Gebührensätzen nicht enthalten. Die Kosten für die Abnahme von Strom werden nach dem tatsächlichen Verbrauch errechnet. Der Ersatz der Stromkosten an die Stadt kann auch durch Pauschalbetrag erhoben werden.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:
- a) Von gelegentlichen Marktbeschickern sind die Gebühren für die Wochenmärkte am Markttag fällig.
 - b) Bei Abschluss eines Jahresvertrages sind die Jahresbeträge für den Wochenmarkt ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres im Voraus an die Stadtkasse Springe zu zahlen.
 - c) Für Frühjahrs- und Weihnachtsmärkte zu den in der Platzzusage mitgeteilten Fälligkeitsterminen. Bei kurzfristig zugewiesenen Standplätzen sind die Gebühren mit dem Beziehen der Plätze fällig.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt. Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder Raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (3) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 5

Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Marktes in der Stadt Springe (Marktgebührenordnung) vom 8. April 1975 außer Kraft.

Springe, 14.06.1983

gez. Woltmann
Bürgermeister

gez. Langrehr
Stadtdirektor

Die Satzung wurde am 11.08.1983 im Amtsblatt Nr. 32/83 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen – Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002.